

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes und des präventiven Hochwasserschutzes- RL GH/2018



Regionalveranstaltung Klima am 21. September 2022 in Zittau

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Gliederung

- Grundsätze der Förderung
- Fördergegenstände, Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhe
- Zuwendungsvoraussetzungen
- Aufgaben der unteren Wasserbehörde
- Aufgaben der oberen Wasserbehörde
- Hinweise zur Vermeidung von Konflikten
- Nicht nach RL GH/2018 förderfähige Maßnahmen

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Grundsätze der Förderung

Förderrechtlicher Grundsatz:

Es gelten:

- die Regelungen Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO)
- die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur (SäHO), insbesondere zu § 44 SäHO
- die Regelungen der RL GH/2018 mit förderspezifische Besonderheiten
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Wichtig: → **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung!** (Nr. 1.5 RL GH/2018)

Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens
(im Sinne der förderstrategischen Ziele und des Zweckzwecks)
im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO), § 44 SäHO-Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Fördergegenstände, Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhe

Nr. 2 RL GH/2018

Nr. 3 RL GH/2018

Nr. 5 RL GH/2018

Fördergegenstände		öffentliche Träger	Private	Private ohne wirtsch. Tätigkeit	Teilnehmer-gemeinschaft Flurbereinigung
Zustand / Potential Gewässer (Nr. 2.1 RL GH/2018)	Gewässerentwicklung/-renaturierung (Nr. 2.1.1 RL GH/2018)	≤ 90%	-	≤ 90%	≤ 90%
	Durchgängigkeit Fließgewässer * (Nr. 2.1.2 RL GH/2018)	≤ 75% (bei Vorrang-/Zielerreichungsgewässern ≤ 90 %)			
Maßnahmen des Hochwasserrisiko-managements (Nr. 2.2 RL GH/2018)	Hochwasserrisikomanagementpläne (Nr. 2.2.1 RL GH/2018)	≤ 75%**	-	-	-
	techn. Hochwasserschutz (sowie mobile Anlagen und Umbau wasserwirtschaftlicher Anlagen) (Nr. 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 RL GH/2018)	≤ 75%***	-	-	≤ 75%***
	Wasserrückhaltevermögen (Nr. 2.2.5 RL GH/2018)	≤ 75%	≤ 75%	-	≤ 75%
	Ausstattung Wasserwehren (Nr. 2.2.6 RL GH/2018)	≤ 75%	-	-	-
Sonstige, nach Zustimmung SMKUL (Nr. 2.3 RL GH/2018)	Pilot- und Modellprojekte (Nr. 2.3.1 RL GH/2018)	≤ 75%	-	≤ 75%	-
	Erfahrungsaustausch (zur Verbesserung Gewässerzustand und Hochwasserschutz, Nr. 2.3.2 RL GH/2018)	20-30 € je Teilnehmer	-	20-30 € je Teilnehmer	-

* = außer bei Wasserkraftanlagen im Betrieb

** = in Hochwasserentstehungsgebieten ≤ 90%

*** = bei Maßnahmen des stationärer Hochwasserschutzes, die überwiegend Unterliegergemeinden oder Gewässer I. Ordnung dienen, ≤ 90%

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 RL GH/2018)

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4.1 RL GH/2018)

- Sicherung der Gesamtfinanzierung
- bei öffentlichen Maßnahmeträgern ist nur noch für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes nach Ziff. 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 der RL GH/2018 eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme vorzulegen, wenn der Wertumfang der Maßnahme 250 000 Euro überschreitet
- für alle anderen Zuwendungsgegenstände der RL GH/2018 entfällt bei öffentlichen Maßnahmeträgern diese Vorlage
- private Maßnahmeträger müssen schriftlich erklären, dass die erforderlichen Eigenmittel abgesichert sind

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4 RL GH/2018)

Maßnahmenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- **Erstellung und Aktualisierung von Risikomanagementplänen** an Gewässern in kommunaler Unterhaltungslast (Nr. 4.3 RL GH/2018)
 - Risikobewertung nach § 73 WHG
 - Erarbeitung der Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG
 - Erstellung, turnusmäßige Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung eines Hochwasserrisikomanagementplanes (HWRMPL) nach § 75 des WHG
 - Sind mehrere Gemeinden für die Erarbeitung des HWRMP zuständig, tritt gegenüber der Bewilligungsstelle nur eine Gemeinde als Zuwendungsempfänger auf und legt einen abgestimmten Zuwendungsantrag vor.

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Aufgaben der unteren Wasserbehörden

- ist im Förderverfahren die zuständige Fachbehörde
- fachlicher Partner der Kommunen / Antragsteller
- sichert im Förderverfahren die Erstellung einer fachlich korrekten und vollständigen Leistung

Beispiel: Hochwasserrisikomanagementpläne (Nr. 2.2.1 RL GH/2018)

Vorbereitung:

- vor Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Mitarbeit bei der Anpassung Musteraufgabenstellung an das Betrachtungsgebiet
- Mitarbeit bei der Festlegung des Bearbeitungsumfanges
- Notwendigkeit zur Erforderlichkeit des HWRMP bzw. dessen Aktualisierung ist fachlich zu bestätigen
-

Inhaltliche Bearbeitung:

- Teilnahme an Beratungen
- Prüfung und Freigabe von Teilleistungen für weitere Bearbeitungsschritte
- Fachliche Beratung/Abstimmung mit den Kommunen und ggf. Planern
-

Abschluss:

fachliche Bestätigung des HWRMP

- Abschließende Prüfung des vollständigen Berichtsexemplars
- Prüfung der digitalen Daten
- Erstellung Endprüfvermerk
-

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Aufgaben der oberen Wasserbehörde

Bewilligungsbehörde im Förderverfahren

- Prüfung und Bearbeitung der Bewilligungs- und Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise
- Prüfung auf Einhaltung der förderrechtlichen und fachlichen Vorgaben
- Plausibilitätsprüfung der abgerechneten und vorgelegten Unterlagen, einschl. laufende Begleitung und Beratung
- Erforderlichenfalls Nachforderung von Unterlagen, ...
- Mitarbeit in der Steuerungsgruppe HWRM
-

Förderverfahren Nr. 7 RL GH/2018

Antragsverfahren

Bewilligungsverfahren

Auszahlungsverfahren
Verwendungsnachweisprüfung

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Ansprechpartner und Links

- **Bewilligungsbehörde:**

Landesdirektion Sachsen

Altchemnitzer Straße 41

09120 Chemnitz

(+49 371 532 - 2624, +49 371 532 - 1288)

- **Richtlinie, Antragsformulare, Rechtsgrundlagen, Übersicht:**

- <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17743-Foerderrichtlinie-Gewaesser-Hochwasserschutz->

- <https://www.lds.sachsen.de/foerderung>

(weiter zu =>Umweltschutz =>Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands...)

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Hinweise zur Vermeidung von Konflikten

- Beratung durch die untere Wasserbehörde (ggf. in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle) sinnvoll und erforderlich
- Beachtung Förderbescheid → insb. Bewilligungszeitraum, Auflagen, Finanzierungsplan, Fristen (z.B. für Verwendungsnachweis)
- kein Beginn der Maßnahme ohne Bewilligung oder Zustimmung durch Bewilligungsbehörde
- unverzügliche Information bei Änderung wesentlicher Tatsachen (z. B. Kosten, Fristverlängerung Bewilligungszeitraum, Änderungen Auftragnehmer)
- Entscheidung über Förderfähigkeit von Maßnahmen nach RL GH/2018 obliegt der LDS (ggf. in Abstimmung mit dem SMKUL)

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen nach RL GH/2018

- Objektschutzmaßnahmen → Förderrichtlinie private Hochwassereigenvorsorge (FRL pHWEV/2021)
- Ausgaben für laufende Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen
 - an Gewässern – Kommunen werden durch FAG-Zuweisungen (zweckgebundener „Gewässerlastenausgleich“) des Freistaates Sachsen bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt)
 - an wasserwirtschaftlichen Anlagen (Beräumung HRB, Wartung der technischen Ausrüstung von Hochwasserschutzanlagen)
- Straßendurchlässe, Brücken, andere Straßenbestandteile
- Maßnahmen mit naturschutzfachlichem Schwerpunkt (Natur-/Artenschutz)
-

→ Nutzung anderer Förderprogramme, wie z.B.:

RL Brachenberäumung/ RL Natürliches Erbe / RL Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger-KStB/ RL Teichwirtschaft und Naturschutz etc.

Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz – RL GH/2018

Vielen Dank für Ihr Interesse.